

**Verfassungs- und Verwaltungsrecht anhand ausgewählter Materien
des Besonderen Verwaltungsrechts**

Dienstag, den 29. Juni 2004

Sachverhalt: In Berlin soll eine Glasfabrik auf einem 60 Hektar großen Gelände angesiedelt werden. Das Gelände grenzt unmittelbar an ein allgemeines Wohngebiet, das auf der anderen Seite schon durch eine Industrieansiedlung vorbelastet ist. Ein Bebauungsplan für das künftige Gelände der Glasfabrik existiert nicht. Als das Glasunternehmen deswegen "abzuspringen" droht, beschließt die zuständige Bezirksverordnetenversammlung, das Gelände in einem neu aufzustellenden Bebauungsplan als Industriegebiet auszuweisen. Diese mit dem Ziel der Schaffung neuer Arbeitsplätze von allen politischen Parteien getragene Entscheidung steht ganz unter dem Eindruck der Verhandlungen mit dem Glasunternehmen, bei denen deutlich geworden ist, dass die Industrieansiedlung in Berlin nur an diesem Standort oder überhaupt nicht erfolgen werde. Das Planungsverfahren für den Bebauungsplan wird sodann formal korrekt durchgeführt, ohne dass sich an der zwischen Bezirk und Glasunternehmen vorher abgesprochenen Grundkonzeption etwas änderte. In dem Anhörungsverfahren tragen die Bewohner des angrenzenden Wohngebiets zwar zutreffend vor, ein Betrieb mit einem Werksgebäude von 800 x 200 m und einer Tagesproduktion von 600 Tonnen Flachglas stelle an dem beabsichtigten Standort eine unzumutbare Belastung der Wohnbevölkerung dar. Diese Bedenken werden aber unter Hinweis auf die 500 neu entstehenden und in Berlin so dringend benötigten industriellen Arbeitsplätze hintangestellt.

Fragen: Ist der Bebauungsplan wirksam? Welche Korrekturmöglichkeiten hätte die Senatsverwaltung?

Nachweise: BVerwGE 45, 309 (Flachglas); dazu Schulze-Fielitz in:

Jura 1982, S. 201 ff.